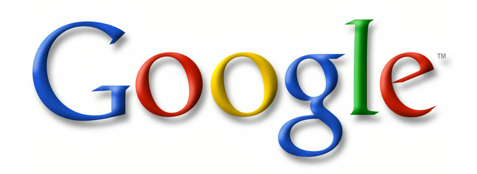


ÜBER DIE

SPRACHE DES M. BRUTUS

IN DEN BEI CICERO ÜBERLIEFERTEN BRIEFEN.

VON

DR. KARL SCHIRMER.

WISSENSCHAFTLICHE BEILAGE ZU DEM JAHRESBERICHTE DES LYCEUMS ZU METZ.

METZ

DRUCKEREI DER LOTHRINGER ZEITUNG

1884.

Progr. Nr. 461.

MEINEM LIEBEN VATER,

DEM PASTOR PRIMARIUS VON KIRCHDITMOLD UND WILHELMSHÖHE

HERMANN FÜRCHTEGOTT SCHIRMER

ZUM 1. AUGUST 1884,

SEINEM 66. GEBURTSTAGE.



Gegen die Echtheit des Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus ist in neuerer Zeit mit besonderer Entschiedenheit auch das geltend gemacht worden, dass die Sprache dieser Briefe — sowohl des Cicero an Brutus als des Brutus an Cicero — die nämliche und zwar eine von der des Cicero verschiedene, wenn auch derselben nachgebildete sei.[1]) Ferd. Becher, welcher sich in den letzten Jahren als den eifrigsten und umsichtigsten Bekämpfer der Briefe von Seiten der Sprache gezeigt hat, kommt zu dem Schlusse:[2]) unum atque parem quidem sermonem redolent hae epistulæ cum veris Ciceronis, tamen hoc discrimen inter utrumque interest, ut hic ex propria natura et nativa quadam indole ipsarum epistularum fluxerit, ille autem captatus et adscitus sit, ut incorruptæ fidei speciem arriperet credulosque lectores falleret, und Paul Meyer[3]) folgt ihm darin. Der letztere sagt auch: «Wer die Echtheit verteidigt, müsste einen wesentlichen Unterschied im Stil des Cicero und des Brutus nachweisen, was meiner Ansicht nach kaum möglich sein wird». Ich habe dagegen schon früher[4]) die Behauptung aufgestellt, dass in der That jener Nachweis sich werde erbringen lassen, wie die «Brutusbriefe» eine von den «Ciccrobriefen» unserer Sammlung wesentlich verschiedene Sprache hätten. Was ich dort angedeutet und nur durch einige Beispiele erläutert habe und was gleichzeitig mit mir

---

1) Eine ähnliche Anklage hatte zwar schon früher J. Tunstall (ep. ad vir. erud. Con. Middleton, 1741 S. 194 ff) erhoben, ohne sie freilich zu beweisen; aber er dachte dabei mehr an Lebensauffassung und Anschauungsweise, welche in beiden Bestandteilen der Sammlung dieselbe sein sollte; eine philologische Beobachtung des Sprachgebrauchs lag ihm noch fern. (Auf die Widerlegung seiner Anklagen durch Middleton — the epistles of M. Cicero to M. Brutus 1743 — werden wir weiter unten kommen müssen.) Dass auch Markland (Remarks on the epistles to Brutus 1744) an eine derartige Behandlung noch nicht dachte, zeigt deutlicher noch als die unklare Bemerkung: «and as to Brutus . . yet there was no reason to imagine but that . . they would be liable to some or other of the same objections» (S. 4) der ganze Tenor seines Buches. (Einen brauchbaren, aber wie mir scheint wenig bekannten Auszug davon liefert W. F. Wensch, Jer. Marklandi Animadversionum in Bruti et Ciceronis epistolas ex Anglica in Lat. ling. translat., in compendiumque redact. p. I. Hal. 1831. 36 S. 8°.)

2) De Ciceronis quæ feruntur ad Brutum epistulis. Progr. Harburg 1876, S. 9.

3) Untersuchungen über die Frage der Echtheit des Briefwechsels Cicero ad Brutum. Stuttgart 1881, S. 107 f.

4) Philol. Anz. XIII (1883), S. 765—774; vgl. auch ebd. S. 775 f.

auch Edm. Ruete[1]) vertreten hat, das soll im Folgenden ausführlicher dargethan, es soll also der Nachweis versucht werden, dass in den unter dem Namen des M. Brutus überlieferten Briefen (oder wenigstens der Mehrzahl von ihnen) eine von der in den «Cicerobriefen» derselben Sammlung hervortretenden verschiedene schriftstellerische Individualität anzuerkennen sei, sogut wie dieselbe für andere Korrespondenten Cicero's wie Ser. Sulpicius Rufus, M. Claudius Marcellus, P. Corn. Dolabella, M'. Curius, für P. Vatinius, für Asinius Pollio mit Glück von J. H. Schmalz[2]) reklamiert worden ist. Es erscheint die Erledigung dieses Punktes jetzt um so mehr geboten, als zwar die Widerlegung der auf die Geschichte gegründeten Anklagen neuerdings in so überzeugender und zum Teil vortrefflicher Weise durch E. Ruete,[3]) Lud. Gurlitt[4]) und O. E. Schmidt[5]) geliefert worden ist,[6]) dass man sie in Zukunft aus solchen Gründen nicht mehr wird angreifen dürfen, die sprachlichen Einwände aber noch immer nicht so vollständig beantwortet sind, dass nicht allerjüngst noch F. Becher[7]) sie von neuem und mit vermehrter Schärfe hätte erheben können. Zu einer Rechtfertigung der Briefe auch nach dieser Seite soll die vorliegende Untersuchung ein vorläufiger Beitrag sein, da das Gelingen meiner Absicht wenigstens einen nicht verächtlichen indirekten Beweis für die Echtheit der Sammlung im ganzen liefern würde. Aus diesem Zwecke ergeben sich die Grenzen meiner Arbeit: es kann sich hier nicht darum handeln, ein vollständiges Bild von der schriftstellerischen Individualität des Brutus zu zeichnen, wie es der thun müsste, der etwa die Stellung des M. Brutus in der Geschichte der lateinischen Sprache untersuchen wollte, [8]) sondern nur um eine nüchterne Zusammenstellung dessen, wodurch diese «Brutusbriefe» zunächst von den in der nämlichen Sammlung enthaltenen «Cicerobriefen», sodann aber auch von dem usus loquendi des Cicero überhaupt abweichen.

---

[1]) Die Correspondenz Cicero's in den Jahren 44 und 43. Marburg 1883, S. 115—122.

[2]) Über den Sprachgebrauch der nichtciceronischen Briefe in den ciceronischen Briefsammlungen. Z. S. f. d. G. W. 1881, S. 87—141. — Über die Latinität des P. Vatinius. Programm von Mannheim 1881. — Über den Sprachgebrauch des Asinius Pollio. Festschrift zur Philol. Versamml. zu Karlsruhe 1882, S. 76—101; vgl. meine Besprechungen dieser Arbeiten Philol. Anz. XI, 531—34. XIII, 760—63.

[3]) A. a. O. (s. Anm. 1)

[4]) Die Briefe Cicero's an M. Brutus, in Bez. auf ihre Echtheit geprüft. Philol. IV. Suppl. Bd. (1883) S. 551—631.

[5]) Die letzten Kämpfe der römischen Republik. I. Leipzig 1884. — Zu Ciceros Briefwechsel mit M. Brutus. N. Jahrbb. f. Philol. 1883, S. 559—567. — (Die Zeit der Lex Antonia Cornelia de permutatione provinciarum; daselbst 1883, S. 863-65).

[6]) In dem Wenigen, welches ich selbst für diese Seite der Frage Philol. Anz. XIII, S. 770—73 beigebracht habe, bitte ich — ich benutze die gegebene Gelegenheit ein Versehen zu berichtigen — S. 771 so zu lesen: «§ 4 ist *in ipsa victoria* natürlich auf die Schlacht bei Mutina zu beziehen, von welcher die bei Forum Gallorum als eine *paucis diebus ante* siegreich bestandene deutlich genug unterschieden ist» u. s. w.

[7]) In einer Rezension der eben (Anm. 3, 4, 5) genannten Schriften Philol. Anz. XIV, S. 315—325; vergl. desselben Abhandlungen «über die Sprache der Briefe ad Brutum» im Rhein. Mus. XXXVII (1882) S. 576—597 (dazu meine Besprechung Philol. Anz. XIII, S. 775 f.) und «de locis quibusdam (Ps.) Ciceronis epp. ad Brutum.» Philol. Suppl. Bd. IV (1883) S. 502—510.

[8]) Wie Schmalz in den angeführten Abhh.

Besonders bedauerlich ist es hier nun, dass die für eine solche Untersuchung eigentlich notwendige kritische Grundlage noch fehlt. Gilt doch auch hier die Bemerkung Dietsch's (über die Halm'sche Ausg. der Reden Ciceros [1]): «statt durch Vergleichung von Handschriften einen korrekten Text herzustellen, blieben die Verteidiger der Authentie bei dem einmal geltenden Text stehen... der Text, wie wir ihn in der Halm'schen Ausg. (der Reden Cic.) vor uns haben, zeugt laut gegen sie, in dem sich hier manches als erratum librariorum erwiesen hat, was Markland dem Ingenium des Verfassers aufbürden wollte". Wie viel Schwierigkeiten auch in unseren Briefen sich würden beseitigen lassen, wenn uns ein besseres handschriftliches Material zur Verfügung stünde, lässt sich einigermassen vermuten nach dem Verzeichnis der Stellen, wo schon jetzt durch sorgfältigere Vergleichungen der alten bekannten Handschriften (Med. Crat.) alte Schwierigkeiten beseitigt sind, bei R. Heine [2]: ich zweifle nicht, dass die auf neuem handschriftlichen Material fussende kritische Ausgabe, welche L. Gurlitt und O. E. Schmidt in Aussicht gestellt haben, derartiger Lösungen viele bringen wird. Unter solchen Umständen halte ich es denn für verlorene Liebesmühe, dem Text noch viel durch Konjekturen aufhelfen zu wollen, ohne dass ich damit den Vorwurf einer «eigentümlichen Inkonsequenz» anerkennen könnte, den Becher [3]) gegen Ruete und mich erhoben hat, weil wir früher die Beseitigung mancher Schwierigkeiten durch Text-Emendation versuchten: unser Text beruht ja noch im Wesentlichen auf dem Mediceus (XLIX, 18), dessen Verderbnis bekanntlich so bedeutend ist, «dass man ohne Übertreibung behaupten kann, dass nicht ein einziger längerer Brief mit aller unserer Kunst sich lesbar machen lassen würde, wenn uns die Korrekturen fehlten, welche von einer anderen Hand dem Kodex beigeschrieben sind» [4]). Muss man da nicht durch Emendation zu helfen suchen, wenn der überlieferte Text baren Unsinn enthält? Ich habe auch nicht dies Recht oder vielmehr diese Pflicht etwa für die «Cicerobriefe» allein behauptet, sondern ebenso sehr auch für die Brutusbriefe, wie ich denn auch grade in diesen davon praktisch Gebrauch gemacht (I, 4, 3. 4 [5]). — —

Indem ich nun an die Zusammenstellung der in den Brutusbriefen hervortretenden Eigentümlichkeiten gehe, bemerke ich, dass ich das Bedenkliche meiner Einteilung, insbesondere wegen der Schwierigkeit der Trennung von Grammatik und Stilistik, nicht verkenne; ich habe aber unter den zahlreichen ähnlichen Arbeiten keine gefunden, deren Einteilung ganz befriedigt hätte. Es kommt darauf auch soviel nicht an. Hinsichtlich des Stoffes habe ich es zunächst für meine Aufgabe gehalten, alles früher über die Sache Vorgebrachte, sofern es nicht auf handgreiflichem Irrtum beruhte, zusammenzutragen, habe aber dabei diejenigen Dinge, welche unbegründet erschienen, mit Angabe meiner Gründe in die Anmerkungen verwiesen. Dass ich dabei vielfach meinen Vorgängern einfach habe nachschreiben müssen, war im Interesse der Vollständigkeit nicht zu vermeiden. Übrigens konnte das Material durch eine Reihe neuer Beobachtungen vermehrt werden.

---

1) Rhein. Mus. XII, S. 529—30.

2) Quæstionum de M. Tullii Ciceronis et M. Bruti mutuis epp. capp. 2, Diss. Lips. 1875. S. 8.

3) Philol. Anz. XIV, S. 318.

4) F. Hofmann, der kritische Apparat zu Ciceros Briefen an Attikus, Berlin 1863, S. 11.

5) Philol. Anz. XIII, S. 767.

I. Lexikalisches.

Es gehören hierher diejenigen Punkte, in welchen sich das Sprachmaterial der Brutusbriefe von dem des Cicero unterscheidet, also Wörter, welche bei Cicero überhaupt und in den Cicerobriefen unserer Sammlung insbesondere entweder gar nicht vorkommen oder doch selten oder in anderer Bedeutung und Gebrauchsweise. Dass an derartigen Eigentümlichkeiten alle Ciceronischen Briefe, sowohl die von ihm als die an ihn geschriebenen, eine grosse Menge bieten, meist der Sprache des täglichen Lebens, dem sermo cottidianus, entnommene, ist bekannt [1]); auch bei unserer Sammlung verhält es sich nicht anders.

Wie der Briefstil überhaupt, auch der des Cicero, eine gewisse Neigung zur Anwendung oder Neubildung solcher Substantiva zeigt, welche Umschreibungen überflüssig machend so kurz wie möglich die Sache bezeichnen [2]), nämlich der Abstrakta auf *tio*, *sio*, *tus*, *sus* und der eine Thätigkeit verallgemeinernden Verbalia auf *tor* und *sor*, so auch die Briefe des Brutus. Bezeichnend sind aber nur folgende Wörter, welche sie mit Cicero nicht gemein haben: *interfectio* II, 3*), 5, welches sonst nur noch bei Ascon. (argum. Milon.) und bei Lamprid. (Commod. 4) vorkommt, und *successio* (= Nachfolge im Amt) I, 17, 2, welches sonst nur noch von einem Zeitgenossen, dem auch sonst kühnen [3]) Caelius, von diesem aber 5 mal gebraucht wird (ad fam. VIII, 1, 2. 4, 4 (2 mal) 5, 2. 9, 2). Endlich hat ein Brutusbrief das Wort *efflagitatio* I, 16, 11, welches von Cicero nur einmal und zwar aus besonderen stilistischen Gründen [4]) gebraucht ist und ausserdem noch einmal von Plancus (ad fam. X, 24, 6) [5]). — Natürlich dürfte es nicht Wunder nehmen, wenn sich derartige Gebrauchsweisen oder Neuschöpfungen auch in den «Cicerobriefen» unserer Sammlung fänden, wie denn die meisten derselben ἅπαξ εἰρημένα, also augenscheinlich für das augenblickliche Bedürfnis gebildet oder aus der Umgangssprache adoptiert sind [6]); aber es findet sich dergleichen in ihnen in der That nicht, es müsste denn der eigentümliche Gebrauch des sonst wohl bekannten Wortes *constitutio* im übertragenen Sinne (*constitutio belli* II, 5, 1) hierhergezogen werden. —

Von Verbalsubstantiven auf or ist den Brutusbriefen eigentümlich *oppressor* I, 16, 6. Es ist sonst überhaupt nicht belegt; dass es aber an unserer Stelle selbst

*) Ich zitiere im 2. Buch nach Wesenberg.

---

[1]) Stinner, de eo quo Cicero in epistolis usus est sermone. Oppeln 1879. S. 7 ff. — Krause, stilistische Bemerkungen aus Cicero's Briefen. Progr. von Hohenstein 1869. S. 5 ff.

[2]) «Brevissime tantum vel accuratissime ea quæ explicanda essent sermone dicendi consuetudo» Stinner, a. a. O. S. 7.

[3]) «Præter ceteros Cælium linguam latinam novis verbis ditasse apparet» Opitz, quo sermone ei, qui ad Cic. litt. dederunt, usi sint. Progr. Naumburg a/S. 1879. S. 16.

[4]) Nägelsbach-Müller, Lat. Stilistik, S. 183.

[5]) Eine ähnliche von Cicero geflissentlich gemiedene Bildung hat, worauf ich hier wegen der auch sonst hervortretenden Ähnlichkeit mit Brutus hinweise, auch Asinius Pollio aufzuweisen: *pollicitatio* (ad fam. X, 32, 4); vgl. Schmalz, Festschrift S. 92.

[6]) Krause, a. a. O. S. 7. 8. Stinner, a. a. O. 5. 7. 8.

Cicero nicht übel anstehn würde [1]), lehrt die Vergleichung mancher von den bei Stinner (a. a. O) angeführten Stellen, z. B. ad Att. II, 1, 10 (æmulator) und besonders ad fam. X, 20, 3: qui reliquias huius belli oppresserit, eum totius belli *confectorem* fore — eine wahrhaft überraschende Parallele; es passt auch durchaus auf unsere Stelle, was Nägelsbach (a. a. O) sagt: «werden diese Substantiva zum Ausdruck einer nur einmaligen Thätigkeit, eines vereinzelten Thuns gebraucht, so ist ein solches Thun gemeint, welches der Person ein für alle Male einen besonderen Charakter gibt». Brutus macht hier das Wort *oppressor dominationis* gewissermassen zu seinem Titel. — In den «Cicerobriefen» haben wir eine Bildung der nämlichen Art in *dissuasor*, welches sonst nur selten vorkommt (z. B. de or. II, 65). Es kann aber dieser Umstand natürlich in keiner Weise als ein Zeichen dafür angesehen werden, dass alle Briefe aus einer und derselben Feder geflossen seien.

Von sonstigen lexikalischen Eigentümlichkeiten im Gebrauch der Substantiva ist zu notieren *largitio* im Sinne von Ehrenbezeugungen und Zugeständnissen [2]) I, 4, 3. Das Wort wird, wie Meyer [3]) und Becher [4]) bemerken, sonst ohne ein bestimmendes Attribut (wie pro Balb. 13: largitio civitatis, pro Mur. 20: largitio aequitatis) nur von Geldspenden gebraucht. Doch wird der freiere Gebrauch an unserer Stelle nicht beanstandet werden dürfen, weil unmittelbar vorhergeht, was ein bestimmendes Attribut völlig ersetzt — *omnia dare ac permittere* —, sodass wir bei largitionibus leicht istis oder eiusmodi ergänzen. Mit Recht sagt K. F. Hermann [5]), dass eine ausdrückliche Hinzufügung des aus dem Zusammenhang schon ganz deutlich sich ergebenden Attributs bei den Bestreitern wahrscheinlich eine criminatio putidae diligentiæ (nämlich in der Nachahmung) hervorgerufen haben würde. — Dem Sprachgebrauch des Cicero widerspricht auch *servitium* I, 16, 9 im Sinne von serviendi condicio, wie das Wort von Terent. Sall. Ovid. Colum. etc. angewendet wird, [6]) während Cicero es stets = servi braucht und somit auch an der einzigen Stelle unserer Briefsammlung, wo er es hätte in dem bei Brutus beliebten Sinne brauchen können, I, 14, 2 durch *servitus* ersetzt (*Idibus Martiis*, *quibus servitutem a tuis civibus depulisti*). [7])

Eine ungewöhnliche Bildung ist ferner I, 4, 4 *neque opinans* statt des gewöhnlichen necopinans des Cicero (das übrigens nicht so gar selten ist, wie A. Köhler [8])

---

1) Anderer Ansicht ist Becher, Rhein. Mus. S. 586

2) S. Mezger's Übersetzung d. St.

3) Untersuchungen S. 142.

4) Rhein. Mus. S. 579.

5) Vind. Lat. S. 22.

6) S. Forcellini, s. v.

7) Mit Unrecht ist von Markland (Remarks S. 99) und Meyer (Unters. S. 141) *potestas* (I, 4 2 *habuique in mea potestate*) angegriffen worden, als sei es in einem ungewöhnlichen Sinne gebraucht. Schon Ruete (Correspondenz S. 119) hat auf die Parallele ad fam. XIII, 73, 2 (eius filios, qui in tua potestate sunt) hingewiesen. In der That passt auch die Bedeutung, welche Meyer selbst dem Worte gibt «jemanden in seiner Gewalt haben, sodass man darüber jeden Augenblick verfügen kann» vollkommen für unsere Stelle.

8) Auct. b. Afr. et Hisp. lat. Acta sem. phil. Erlang. I (1878), S. 404.

annimmt, s. Merguet, s. v. necopinans). Die Form neque op. findet sich ausser unserer Stelle nur noch bei Hirtius (b. Alex. 63, 5. 73, 2. 75, 1) und im b. Afr. (7, 5. 66, 2). Cæsar braucht inopinans (bei Cic. nur das passivische inopinatus). — Eine auffallende Verbindung ist auch I, 7, 1 *voluntas enim te movere debet nostra, si modo iusta est aut pro officio necessario suscipitur*. Schon voluntas suscipitur ist wohl sonst kaum nachzuweisen, wenn es auch an ähnlichen Wendungen nicht fehlt: animum suscipere, de imp. Cn. Pomp. 4. impudentiam scribendi susc. Or. 71. Aber necessarium officium = officium necessitudinis??

Das Adverb. *largiter* I, 17, 6 kommt bei Cicero nie vor, wohl aber in der Pseudo-Ciceronischen or. pr. q. in exsil. iret 19 und ausserdem b. Plaut., Cæs. (b. Gall. I, 18), Hor. (sat. I, 4, 132) etc. «in allen Zeitaltern neben large,» [1]), einer von den wenigen Resten aus der alten Zeit, der sich nicht nur in der Volkssprache erhalten hat. [2])

Auffallend ist endlich der Gebrauch einiger Verba, zunächst von *inspectare* I, 4, 5 in dem Sinne von inspicere oder introspicere, in welchem es bei Cicero gar nicht belegt ist (dagegen Plaut. Poen. III, 3, 69), während es sonst intransitiv = zuschauen ist [3]) — *consciscere* kommt bei Cicero nur mit sibi vor oder so, dass ein sibi ergänzt werden kann; in einem Brutusbriefe finden wir (I, 16, 6): *illud conscivi facinus*. Das ist eine Besonderheit, es widerspricht aber der Gebrauch nicht dem Begriff des Wortes «im Verein beschliessen», in dem es nicht begründet ist, dass das Ziel der Thätigkeit im Subjekt liegen müsse: das lehren schon die alten Formeln Liv. I, 32, 12 consentio consciscoque; ibid. 13 senatusque pop. Rom. Quir. censuit, consensit, conscivit, ut. X, 18, 2 Tusci fere omnes consciverant bellum. Einen Übergang — mehr möchte ich abweichend von Ruete [4]) doch nicht sagen — zu der allgemeinern Anwendung auch ausser der altertümlichen Sprache ist Liv. XXVIII, 22, 5 facinus in se ac suos consciscunt. — *celebrare* wird «eigentlich nur von solchen Festlichkeiten gesagt, welche feierlich und öffentlich unter zahlreicher Beteiligung des Publikums begangen werden». [5]) Abweichend davon sagt Brutus I, 7, 2 *sed Apuleius in sua epistula celebrabitur*. Man wird den etwas breitspurigen Ausdruck völlig würdigen, wenn man mit Hermann [6]) an einen eigenen Brief des Apuleius denkt; Cicero bietet freilich keine Analogie, wohl aber Horaz und Ovid. [7]) — Dem guten Gebrauche entspricht auch nicht, wie schon Markland [8]) nachwies, die Anwendung von licet I, 4, 3: *quasi non liceat traducere* — «si quidem licere id dicimus, quod legibus, quod more maiorum institutoque conceditur» (Phil. XIII, 14); doch wird man es dem Brutus nicht verargen dürfen, wenn Cæsar (b. G. VI, 17, 4) licet multis in civitatibus tumulos conspicari sagen durfte, wenn sich sogar Cicero einmal (Tusc. V, 55) auf dem-

---

1) Dräger, histor. Syntax I, § 69, b; vergl. Köhler a. a. O. S. 379.

2) Rebling, Vers. einer Charakteristik der röm. Umgangssprache 2. Aufl. Kiel 1883. S. 24.

3) Meyer, Unters. S. 147.

4) Die Correspondenz Cicero's S. 116.

5) Krebs-Allgayer, Antibarbarus S. 219.

6) Vind. Lat. S. 32.

7) Beispiele bei Hermann, Vind. Lat. a. a. O.

8) Remarks, S. 59—61.

selben falschen Gebrauche ertappen konnte.[1] — Eine ganz singuläre Anwendung des Wortes *explere* haben wir ferner I, 16. 7 *nihil, quo expleri possit eorum meritum.* Forcellini erklärt digne remunerari, A. W. Zumpt[2]) præmiis æquare merita. Der Sinn ist ja klar, aber der Ausdruck beruht auf unklarer Anwendung eines Bildes (explere) auf einen zu dem Bilde nicht passenden Begriff und scheint auch von Hermann[3]) durchaus nicht gerechtfertigt. Zu der Ausrede, meritum sei = merces[4]), kann ich mich nicht entschliessen. — Eine ähnliche unklare Anwendung eines bildlichen Ausdrucks hat die Worte I, 16, 8 verschuldet: *de Cæsare vero transactum est neque iam revocari in integrum potest.* Doch ist die Sache nicht so arg, wie Becher[5]) sie auffasst, der n. m. M. von einer zu einseitig-juristischen Auffassung des revocare ausgeht: s. Colum. II, 8, 20 proscissam terram in liram revocabimus. — Wir werden hier auch gleich den Ausdruck *dirigere iudicium* erledigen können, obgleich er ebensosehr auch in den stilistischen Teil gehört, I, 16, 11: *Cicero, si flexerit adversus alios iudicium suum, quod tanta firmitate ac magnitudine (animi) direxit in exturbando Antonio.* Mit Recht macht Becher[6]) darauf aufmerksam, dass die Metapher auf cursum dirigere und flectere zurückzuführen ist. Dass nun der letztere term. techn. auf iudicium angewandt wurde, hat nichts auffälliges (Cic. Balb. 39 ab omni studio sensuque Pœnorum mentes suas ad nostrum imperium nomenque flexerunt; Liv. II, 39, 12. Cic. Phil. I, 14, 35. Liv. V, 43, 1. Ov. Trist. V, 1, 23 animos ad publica carmina flexi, Ter. Hec. IV, 3, 2 animum flectere); nachdem er aber einmal angewandt war, lag es nahe auch den anderen in derselben Sphäre liegenden Tropus anzuwenden, wobei dann (in ähnlicher Unklarheit[7]) wie oben bei explere meritum) übersehen wurde, dass er eigentlich in die Konstruktion nicht recht passte.[8])

II. Grammatisches.

1. Aus der **Formenlehre**

sind zunächst einige ungewöhnliche Formen der griechischen Deklination zu verzeichnen: *Achilleus*, *Achilleos*, *Glycona* I, 6, 2. Cicero braucht statt der ersteren

---

[1]) Hermann, Vind. Lat. S. 21.

[2]) De M. Tullii Ciceronis ad M. Brutum et Bruti ad Ciceronem epp. Berol. 1845, S. 10.

[3]) Vind. Lat. S. 27—28.

[4]) Markland, Remarks S. 105.

[5]) Rhein. Mus. S. 578.

[6]) Rhein. Mus. S. 580.

[7]) Vergl. hierzu auch sui iuris ac mancipii esse. S. 23.

[8]) Anstössig findet Meyer (Untrs. S. 158) auch die Phrase *suscipere aliquem inimicum* (I, 17, 1), und auch Ruete widerspricht ihm nicht S. 116; ganz mit Unrecht: vergl. pro Planco 103: inimicos, quos ego pro vestra salute suscepi. — Auch die Bedenken Meyer's gegen *inculcatus* I, 16, 6 sind unberechtigt, wie bereits Becher (Rhein. Mus. S. 596) dargethan hat. — Ob die Wendung I, 16, 10 *benefacta pro debitis exigimus* («man verlangt von einem Solchen gute Leistungen als eine Schuldigkeit», Mezger, wie auch Malaspina (bei Manutius) «ut benefactis nullam gratiam habeamus, sed ea tamquam debita exigamus») so verwerflich ist, wie Meyer (Unters. S. 157) und mit Einschränkung auch Becher (Philol. S. 506) annimmt, wage ich nicht zu entscheiden (cf. omnibus ea rebus voluptatem quasi mercedem exigit, de fin. II, 73), verdächtig aber ist es in hohem Grade.

nur Achilles, Gen. Achillis, und diese Form ist auch sonst die übliche.[1]) — Auch den Accus. Glycona würde Cicero wohl nicht gebraucht haben, die Form auf *a* ist bei ihm nicht beliebt und mehr poetisch; auch jene Stellen, wo Cicero sich ihrer bedient,[2]) haben wohl alle eine poetische Färbung (anders ist es dagegen z. B. bei Livius.[3]) In den Cicerobriefen unserer Sammlung findet sich leider kein griechischer Name zur Vergleichung.

Ungewöhnlich ist die Komparativform *exploratius* I, 17, 1, welche bei Cicero nur einmal (ad Att. XVI, 2, 4) vorkommt (daneben der Superlativ exploratissimus, ad Quir. 15. Vell. II. 84). In den Cicerobriefen hat zwar *erectior* I, 10, 1 die Bedenken Becher's[4]) erregt, aber ganz unnötiger Weise, gibt er doch selbst einige Beispiele dafür aus Cicero an. — Ad *imam* Candaviam I, 16, 4 würde Cicero kaum geschrieben haben, denn «imus ist bei Cicero nicht gewöhnlich»,[5]) während Lucrez, Catull und Vergil stets imus brauchen.

Cupiimus I, 11, 2 stammt nur aus der Victoriana alt. (Med. und marg. Crat: cupimus); ist es richtig, so wäre damit eine sehr auffallende Form belegt. Neue[6]) sagt: «weniger häufig ist die Ausstossung des v in der 1. Pers. Sing. und in der 1. Pers. Plur. des Perf. Ind. und nur bei ire und petere und ihren Composita recht gebräuchlich» — ja der Plural selbst dieser beiden ist wohl kaum «recht gebräuchlich», wenn man aus dem Stellenverzeichnis bei Neue einen Schluss ziehen darf, in welchem z. B. petiimus gar nicht belegt ist. — Die Cicerobriefe haben kontrahierte und nicht kontrahierte Formen nur in der auch sonst üblichen Weise.[7]) —

Eine seltenere Bildung ist I, 11, 1 *præstaturus*. Sie kommt nach Köhler[8]) in der besten Zeit und insbesondere bei Cicero nie vor ausser in den Briefen Cicero's und seiner Korrespondenten (Planc. D. Brut. Trebon. Balb.), häufig dagegen seit Liv. und ganz besonders bei den Juristen.

Brutus gebraucht in Verbindung mit te oft die Form *abs* (I, 4, 4. I, 16, 4. II, 3, 4), wie viele seiner Zeitgenossen (z. B. Cæcina, Curius, Lepidus, Cæsar und besonders der ihm in manchen Beziehungen verwandte Asinius Pollio[9]). Cicero hat, wie er überhaupt diese Form

---

1) Man soll auch nicht meinen, dass die griechische Form etwa bei Sklaven und Freigelassenen — ein solcher scheint der Ach. an unserer Stelle zu sein — üblicher gewesen sei: auf den Inschriften bei Wilmanus (Exempla inscr. Latin) findet sich für Freigelassene die Form *Achilles* 3mal (N. 50, 314, 1350), *Achilleus* nur 1mal (N. 448). Von homines ingenui finde ich neben *Achilles* (Corp. Inscr. Lat. III, 5589 cf. I, 1500 ACILES, wo der Heros gemeint ist; unsicher, aber wahrscheinlich ist *Achille[s]* Wilm. N. 135) mit dem Genet. *Achillis* (Wilm. N. 2840) auch die griechische Form *Achilleus* (Corp. Inscr. III, 2201. Wilm. 224 cf. *Achillaeus* Corp. Inscr. III, 559) mit *Achillei* (Corp. Inscr. II, 3596) und *Achilleo* (Corp. Inscr. II, 4446. III, 2204).

2) Neue, Formenl. I, 322 ff.

3) Kühnast, Livian. Syntax, S. 36.

4) Rhein. Mus. S. 589.

5) Neue II, S. 109.

6) II, S. 519.

7) Vgl. Opitz, quo sermone etc. S. 5 ff.

8) A. a. O. p. 393. Neue II, 589. — Anders freilich Koffmane Lex. lat. Wortformen. S. 151.

9) Schmalz, Festschrift S. 83.

seit dem J. 54 fast nicht mehr gebraucht hat, sie auch in den Briefen unserer Sammlung nur 1 mal angewendet I, 14, 17, wie er vereinzelt auch sonst gethan[1]), z. B. ad fam. XV, 13, 3. V, 19, 1. VII, 31, 1 (aus dem Jahre 44) — NB neben a te in demselben §. wie hier.

2. Aus der **Syntax**

der Kasus notiere ich zunächst die Verbindung I, 16, 4 *ut esset sui iuris ac mancipii resp.* Schon die Phrase sui iuris esse findet sich bei Cicero gar nicht und sonst wie es scheint nur bei einem persönlichen Subjekt (wie Curt. VI, 3, 9: Sogdiani . . Indi sui iuris sunt); doch wird selbst von Becher[2]) zugegeben, dass an der Verbindung mit der persönlich gedachten respublica kein Anstoss zu nehmen ist. Noch auffallender aber ist die Verbindung sui mancipii esse (= non in alieno mancipio), obgleich nicht ohne Beispiel: Sen. de benef. V, 19: mei mancipii res est. Über die Kühnheit der Metapher wird weiter unten (III, S.) zu reden sein. — Ein seltener Gebrauch des Genetivs ist auch I, 7, 2: *qui vestris paucorum respondeat laudibus.* «Die Erklärung des Possessivs durch einen Genitiv ist bei Cicero, wie es scheint, auf Pronomina beschränkt, ein Substantiv ist überhaupt selten».[3]) — Der factitive oder finale Dativ ist nach Dräger[4]) erst allmählich in Gebrauch gekommen und bei Cicero noch sparsamer verwendet als im silbernen Zeitalter. Die Brutusbriefe bieten 3 Beispiele: I, 4 1 *adiumento esse*, das übrigens auch für Cicero reichlich belegt ist,[5]) I, 4. 4 *exemplo aut præsidio esse*, wofür aus Cicero nur 3 (4) Beispiele vorhanden sind,[6]) und I, 17, 7 *curæ esse*, eine der häufigsten Anwendungen des faktit. Dat. bei Cicero.[7]) In den Cicerobriefen findet sich nur *ludibrio esse*, wie Verr. V, 100. Phil. XIII, 38.[8])

Eine bei Cicero seltene Verbindung ist I, 4, 3 *et meo nomine et reipublicæ.* Schmalz[9]) führt dafür nur 8 Stellen aus Cicero an, von denen 3 den Briefen angehören; in den Briefen ist die Verbindung aber auch sonst ganz üblich. — Gegen den guten Sprachgebrauch ist auch I, 16, 6 *servire et pati contumelias peius*[10]) *odero malis omnibus aliis*; denn von Rechtswegen darf der Ablat. compar. für quam mit dem *Objekts*-Accusativ, wegen der sonst entstehenden Zweideutigkeit, nur dann stehen, wenn der Komparativ ein Adjektiv ist, nicht aber, wenn er — wie hier — ein Adverb ist.[11])

---

1) Wölfflin, Philol. XXXIV, S. 144. Hellmuth, a. a. O. p. 120 f. Meyer, a. a. O. S. 114, 139.

2) Rhein. Mus. S. 578.

3) Reisig-Haase, Vorlesungen § 349.

4) Hist. Synt. I, § 194.

5) Nieländer, der faktitive Dativ in den Ciceronianischen Schriften. Progr. Krotoschin 1874, S. 31. 32.

6) Daselbst S. 37.

7) Daselbst S. 9 ff.

8) Daselbst S. 16.

9) Z. S. f. d. G. W. S. 119.

10) Vergl. illud rus nulla alia causa tam male odi, nisi quia propest. Ter. Ad. IV, 1, 6; non dubito, quin me male oderit, ad Att. XIV, 1, 2. — S. Hand, Tursell. III, S. 583.

11) Kühner, ausf. Gramm. II, § 225, 5. S. 974.

Präpositionale Verbindungen zur Vertretung eines Kasus finden sich 2 mal. Die Wendung I, 16, 2 *quid pro quoque timendum sit* hat, soviel ich sehe, eine Parallele nur bei Gellius (XIX, 1): timere pro anima alicuius; nur verwandt sind die von Dräger[1]) angeführten Stellen Liv. XX, 9 gartificari pro Romanis, XXXVIII, 9 pro Ambracia sollicitus, Petron. 123,321 metus pro. — Statt ob *eiusdem mo·tem deterritus* I, 16, 6 erwartet man *morte*. Trotz Hermann[2]) muss die Verbindung als unciceronianisch bezeichnet werden. Es dürfte weder dieser noch der vorigen Eigentümlichkeit aus den Cicerobriefen sich etwas an die Seite setzen lassen.

Eine einigermassen seltene Verbindung der Präposition adversus ist zu konstatieren I, 16, 1 *aude negare servientis adversus regem istas esse preces*, vielleicht auch, 5, 2: *decet enim magnifice loqui adversus ignorantes*. indem auch hier die Präposition nicht von dem Verbum — loqui — abhängig zu denken sein dürfte, aber ein ernstliches Bedenken ist dagegen doch nicht geltend zu machen. Hand[3]) bemerkt zu der ersten Stelle: Brutus ad Cic. ep. 16: audes negare etc. . . : hæc forma fortasse aliquis ad eas locutiones referet, quibus epistulam non a Bruto scriptam esse demonstret. Sed conveniunt cum usu latino intelligunturque preces ad regem conversæ. Viel auffallender aber ist die Verbindung II. 3, 5 *secreto consilio adversus Pansam* («in Folge geheimer Verabredung mit Pansa», Mezger, Übersetzung), für die ich einen weiteren Beleg nicht finde.

Ein Adverbium statt des Genet. pretii haben wir I, 16, 6 *valde care æstimas tot annos*, eine Verbindung, welche Cicero nie, wohl aber einmal Plancus (ad fam. X, 4, 2) gebraucht hat.

Für den Gebrauch von ullus ist interessant I, 6, 2 *hoc ego ad meum officium æque atque ullam aliam rem pertinere arbitror*. Aus dem, was C. F. W. Müller[4]) ausführlich lehrt, geht hervor, dass es bei der alten Regel von der negativen Natur des ullus (quisquam) praktisch sein Bewenden haben muss. Wir haben hier also einen Fall des Gebrauchs von ullus zu konstatieren, der bei Cicero nicht vorkommt, auch nicht bei seinen Korrespondenten, die sonst dafür angegeben werden,[5]) Cælius (ad fam. VIII, 9, 3) Dolabella (IV, 9, 3), Pompeius (ad Att. VIII, 12, D. 2),[6]) wo der Fall doch etwas anders liegt. Doch scheint der Übergang mit einer kondizionalen Auffassung des æque atque = *si* wohl begründet werden zu können.

Auffallend ist I, 4, 5 *quod utinam inspectare posses timore de illo meum* die relative Anknüpfung eines Wunschsatzes, für welche aus Cicero nur 2 Stellen bekannt sind.[7])

Ungewöhnlich ist auch I, 17, 1 *plures occidit uno*. Obgleich schon Markland[8])

---

1) Hist. Synt. I, § 292, 2.

2) Vind. Lat. S. 26.

3) Tursell. I. S. 181. — Vergl. auch Süpfle, Prakt. Anleitung I, § 117 g, II. § 145 f. Kühner, ausf. Gramm. II, § 100, 2.

4) Zu (Seyffert's) Lælius S. 42.

5) Opitz, a a O. S. 5.

6) Dräger, h. S. II, § 48 *a*.

7) Becher, Rh. Mus. 584 (der Einwand Ruete's S. 117 wird von Becher, Philol. Anz. XIV 322 mit Recht zurückgewiesen).

8) Remarks S. 114 ff.

darauf hingewiesen hatte, hat doch nach ihm Niemand wieder, soviel ich sehe, es bemerkt, dass der Plural *plures* in dieser Verbindung unciceronianisch ist. Nach Haacke [1]) «werden plus amplius minus, wenn das Hinausgehen über einen Zahl- oder sonstigen Begriff oder das Zurückbleiben hinter demselben bezeichnet werden soll, als Indeclinabilia behandelt. — Ganz vereinzelt findet sich bei Cicero plus flektiert (iam paeon, quod plures habet syllabas quam tres), während die Spätern dergleichen öfters haben». Markland gibt ausser jener Stelle (Orat. 218) nur noch eine aus Cicero an (de leg. II, 39), und es ist auch mir keine weiter aufgestossen; dagegen findet sich dieser Gebrauch seit Liv. ganz gewöhnlich, z. B. bei Vell. Pat., Ascon. Ped., Colum., Sen., Tac., Sueton. etc. —

Aus der Tempuslehre ist zu bemerken, dass das Präteritum des Briefstils von Brutus nie gebraucht wird (wenigstens scheint weder I, 4, 6 *his litteris scriptis consulem te factum esse audivimus*, noch I, 6, 3 *cum has ad te scriberem litteras, reddita est epistula* ein solches vorzuliegen), obgleich es an Gelegenheit dazu nicht gefehlt hätte, z. B. I, 4, 6 *filius valet*, II, 3, 2 *Antonius adhuc est nobiscum*. In den Cicerobriefen wird es, wie auch sonst bei Cicero [2]), zwar nicht regelmässig, aber doch recht häufig gebraucht: I, 5, 2 *de Cassii nostri copiis nihil scribebamus; neque nuntiabatur;* I, 9, 3 *quas cogitabam dare*; I, 10, 1 *nullas adhuc a te litteras habebamus — desiderabat* (dagegen ganz bezeichnend: *ingravescit*); I, 10, 5 *reipublicæ statum, qui quidem tum erat, cum has litteras dabam;* II, 1, 1 *cum hæc scribebantur*. —

Die Korresponsion der Futura ist von Brutus vernachlässigt I, 13, 1 *hoc si a te impetro, nihil profecto dubitabis*, eine Konstruktion, welche zwar in der älteren Zeit nicht ungewöhnlich ist, welche aber «in der klassischen Zeit fast gar nicht vorkommt» [3]), bei Cicero (nach Dräger) nur 2mal (richtiger nur 1mal, da das zweite Beispiel dem Q. Cic. angehört), dann aber bei Sallust und Livius öfter. Selbstverständlich gehören hierher nicht die Fälle, wo «nach der genauesten Auffassung des Zeitverhältnisses das Futurum nicht am Platze sein würde» [4]), also auch wohl nicht, was Becher [5]) hierherzieht, Cic. ad Brut. I, 2, 6 *opprimemini. nisi providetis* (I, 2, 4 wird nach dem Faern. mit Wesenberg *habebis* zu schreiben sein), sodass also dieses archaisierenden oder vulgären Gebrauches nur die Brutusbriefe geziehen werden können [6]). Übrigens würde es noch nichts beweisen, wenn die gleiche Nachlässigkeit auch an den bezeichneten Stellen der Cicerobriefe angenommen werden müsste, da Cicero im Briefstiel auch sonst (wie ad fam. III, 7, 5. XI, 14, 3. ad Att. IV, 14, 2. VII, 9, 2 [7]) dergleichen durchgehen lässt. — Auch die Form des Kondizionalsatzes I, 16, 1 *si nolit, non erimus* mag gleich hier herangezogen werden, die, wenn schon nicht ohne Beispiel, bei Cicero doch «wenig bekannt» ist [8]).

---

1) Stilistik, § 30, 4, b.

2) Zumpt, Lat. Gr. § 503, Anm. 2: «aber diese Eigenheit ist nicht ohne viele Ausnahmen».

3) Dräger, h. S. II. § 548. A. d.

4) Schultz, Lat. Sprachl. § 325, 3.

5) Rhein. Mus. S. 586.

6) Ähnliche Fälle aus anderen Briefen an Cicero s. bei Opitz S. 11.

7) Ruete, S. 117.

8) Dräger, II, § 549. S. 690 f.

Hinsichtlich des G e b r a u c h s d e r M o d i ist sehr auffallend I, 16, 10: *rogo atque hortor, ne defatigere neu diffidas, semper futura quoque explores, fortem et liberum animum sine constantia et æquabilitate nullam esse putaris.* Wird vor fortem ein Punkt gesetzt, so erhalten wir einen gewiss ungewöhnlichen, aber vielleicht durch das Einspielen des nullam (vergl. Liv. II, 12, 11 nullam aciem, nullum prœlium timueris) spontan hervorgerufenen Coni. imper. perf. in positiver Aufforderung; wenn nicht, was mir weniger annehmbar erscheint, so ergibt sich eine unklassische Consec. tempp.[1]) — Eine Seltenheit ist auch die Stellung des non dicam I, 16, 2: *ut Octavius orandus sit pro salute cuiusquam civis, non dicam* (= ich will nicht sagen; man könnte auch non dico sagen) *pro liberatoribus orbis terrarum.* Zwar ist die Sache nicht unerhört, aber aus Cicero ist doch nur e i n e Stelle nachgewiesen, pro Mil. 33.[2])

Im Gebrauch des K o n j u n k t i v s in Konjunktionalsätzen zeigen die Brutusbriefe eine Reihe Abweichungen von dem Gewöhnlichen. *Rogo* wird 3mal (I, 6, 2. 4. 16, 5) mit dem blossen Konjunktiv verbunden, was sich bei Cicero nur einmal findet (ad Att. VII, 12 1), während die Zeitgenossen es nicht vermeiden: Vatinius (ad fam. V, 10, 1) D. Brutus (ad fam. XI, 1, 5. 9, 2), Lentulus (ad fam. XII, 14, 4), Plancus (ad fam. X, 21, 7). Der Gebrauch — offenbar ein Rest aus der Zeit der Parataxe[3]) — ist in unsrer Sammlung auf die Brutusbriefe beschränkt. Es ist das um so merkwürdiger, als sich derselbe Gebrauch auch in den beiden unzweifelhaft echten Briefen des Brutus (und Cassius) findet (ad fam. XI, 1, 5; 2, 3). Doch wird von Brutus auch 3mal (I, 11, 2. I, 16, 2. 11) rogo ut gesagt; aber das darf nicht weiter befremden: man muss daraus, dass Jemand ein, zweimal eine Seltsamkeit sich gestattet, nicht folgern, dass er es nun immer thun müsse (derselbe Lentulus z. B. schreibt ad fam. XII, 14, 2 desperare rempubl. und 15, 3 desperare de Syria). —

Die Stelle I, 4, 4 *times de consulatu, ne Cæsar altius se ascendisse putet decretis tuis, quam inde, si consul factus sit, descensurum* hat schon des Manutius gerechtes Bedenken erregt; aber seine Korrektur ascensurum war verfehlt. Ich habe schon früher[4]) vorgeschlagen: quam inde, si consul factus sit, sit descensurus, und auch Ruete[5]) ist auf dasselbe gekommen. Bechers Vorschlag quam inde consul factus sit descensurus kommt sachlich auf dasselbe hinaus und kann mir recht sein, da ja vor der Hand der Mangel eines genügenden krit. Apparats eine endgiltige Entscheidung ausschliesst. Immerhin aber bleibt zweierlei auffällig: 1) quam inde statt quam ut inde, eine Konstruktion, die zwar selbst bei Cicero nicht unerhört ist (Verr. VI, 34: Segestanis imponebat aliquanto amplius quam ferre possent, de or. II, 161, ad Att. IV, 1, 7, bei Liv. nicht selten, wenn auch nicht so gewöhnlich,

---

1) Vgl. Becher, Rhein. Mus. S. 586. — Dass Becher aber ebendaselbst die Tempusfolge I, 4, 3 *nunc agendum (cavendum) est, ne frustra oppressum esse Antonium gavisi simus* als «anstössig» bezeichnet (Ruete S. 117 nennt sie gar eine Rarität), beruht doch wohl auf einem Versehen. Was Becher als Seltenheit mit 2—3 Beispielen belegt, ist ein anderer Fall, nämlich der Conj. perf. abhängig von einem N e b e n tempus.

2) Becher, Rhein. Mus. S. 582 f. Halm, zu Mil. 33.

3) Cf. Schmalz, Z. S. f. d. G. W. S. 133.

4) Philol. Anz. XIII, S. 767.

5) S. 119.

wie man nach Dräger's Worten [1]) annehmen sollte, dass er „nach Belieben quam ut oder nur quam setze »; [2]) — 2) der Conj. fut. nach einem Verb. timendi, das seiner Natur nach höchst selten ist (bei Matius, ad fam. XI, 28, 8 [3]) und bei Cicero nur « als Ausdruck einer Bedingung vorkommt » [4]) — Die Verbindung *neque enim impetrari potest, quin talem quisque de illo opinionem habeat* ist, wie Becher [5]) bemerkt, eine auffallende, aber durchaus rationelle Weiterbildung des Gebrauchs von quin. [6])

Exspectare dum = „erwarten, dass" ist in den Brutusbriefen die ständige Konstruktion (I, 6, 1 *noli exspectare, dum tibi gratias agam;* II, 3, 4, *nunc scilicet hoc exspectas, dum eas orationes laudem*); die einzige Stelle, wo in den Brutusbriefen das regelrechte *ut* steht, I, 16, 1, ist vielleicht nicht einmal zu halten, wenn es richtig ist, was Becher [7]) vorschlägt, dies ut auf postuletur zu beziehen; wenn nicht, so dürfte doch auf jeden Fall das unmittelbar vorhergehende postuletur die dem Brutus weniger geläufige Konstruktion veranlasst haben [8]). Cicero ad Brutum gebraucht das gewöhnliche ut (I, 18, 6). — *Dolet mihi quod tu nunc stomacharis* I, 17, 6, also das unpersönliche dolet mit quod ist eine Konstruktion, die allein in den Brutusbriefen vorkommt. Doch gibt es Parallelen aus der älteren Zeit: Plaut. Capt. I, 2, 49 huic illud dolet, *quia* nunc remissus est, Ter. Ph. I, 3, 10, aliis *quia* defit quod amant ægrest: tibi *quia* superest dolet [9]), Parallelen, die noch schwerer wiegen, wenn es richtig ist, dass quia und quod ursprünglich vollständig dieselbe Bedeutung haben, dass aber nach den Verbb. affect. quia die volkstümlichere Form ist, welche in der gebildeteren Sprache durch quod verdrängt wurde [10]).

Hierher gehört endlich die Wendung *cum has ad te scriberem litteras* I, 6, 3. Cicero pflegt in den Briefen [11]) *cum hæc scribebam* zu sagen —, z. B. ad fam. V, 12, 2 — und

---

1) Hist. Synt. II. § 453, 2.

2) C. Rothe, quæst. gramm. ad usum Plauti potiss. et Terent. spect. Berlin, Progr. d. Coll. royal fr. 1881 S. 29 ff.

3) « Cuius soloecismi alterum exemplum, quod sciam, nusquam exstat » Opitz p. 11.

4) Süpfle, prakt. Anl. II. § 93. 2. Zus. 5.

5) Rhein. Mus. S. 584.

6) Aber es gehört nicht dahin die von Becher damit zusammengestellte Wendung I, 16, 6 *quin cum ipsa re bellum geram, nulla erit tam bona condicio serviendi, qua deterrear*, denn nach non deterreo ist quin ganz gewöhnlich (Kühner, ausf. Gramm. II. § 191). Für d. ältere Zeit s. O. Kienitz, de quin part. apud prisc. script. lat. usu, Progr. Karlsruhe 1878, S. 13. 15.

7) Rhein. Mus. 584.

8) Nach einer mir während des Druckes zugehenden, höchst dankenswerten Mitteilung O. E. Schmidt's über die Cod. Dresd. (D. 112) und Bodleian. (Can. Lat. 192) die ich nun leider nicht mehr benutzen kann, liest der Dresd. *expetetur.* Sollte etwa *expetatur* dahinter versteckt sein?

9) Zimmermann, Beiträge aus Terenz zur lat. Gram. I. quod und quia. Progr. Posen, Marien-Gymn. 1880 S. 20 ff.

10) Daselbst S. 23, 24. Es wird diese Annahme auch bestätigt durch das Vorkommen von quia statt quod nach Verbb. affect. bei Lucceius (ad fam. V, 14, 1. 2) und in propterea quia bei Sulpic. (ad. fam. IV, 5, 1) und Asin. Pollio (ad fam. X, 33, 5).

11) Becher, Rhein. Mus. S. 584.

so finden wir es auch regelmässig in den Cicerobriefen unserer Sammlung (II, 1, 1. I. 10, 5. I. 18, 3); nur Brutus sagt ***cum scriberem.***

Der Konjunktiv im Relativsatze tritt in einer auffallenden Verwendung auf I, 16, 7 ***si Octavius tibi placet, a quo*** (= ut ab eo) ***de salute nostra petendum sit,*** eine offenbar der Konstruktion von dignus nicht unglücklich nachgebildete Wendung. — Ob in dem Satze I, 16, 11 ***nihil per se amplum est, nisi in quo iudicii ratio exstat***[1]) der Konjunktiv von dem guten Sprachgebrauch gefordert wird, wie schon Malaspina und nach ihm Ernesti und Zumpt behaupteten, wage ich nicht zu entscheiden angesichts der Stelle Tusc. II, 29 nihil est malum nisi quod turpe atque vitiosum ***est***[2]).

Eine grosse Freiheit der Bewegung gestattet sich Brutus im Gebrauche des Infinitivs. Der Briefstil, auch Ciceros, ist darin bekanntlich überhaupt sehr frei,[3]) und ich erwähne den Fall I, 17, 4 ***o magnam stultitiam timoris id ipsum, quod verearis, ita cavere*** nur, um zu bemerken, dass der Anstoss, den andere daran genommen haben, unbegründet scheint. Becher führt dafür nicht nur Plaut. (Stich. I, 2, 83), sondern auch Cicero selbst (d. d. nat. III, 84) an; aus Livius zitiere ich XXII, 14, 14 stultitia est . . credere posse; vergl. auch ad fam. VI, 4, 4 ut impudentia videatur eandem fortunam recusare, und Lucc. ad fam. V, 14, 2. — Bedenklicher ist schon I, 16, 2 ***iuvat enim magnifice loqui,*** da nach Dräger[4]) Cicero nur den Acc. c. inf. braucht, während Verg. (in der Aen. 15mal) und Livius öfters den blossen Infinitiv anwenden.

Als Objekt wird der Infinitiv in ungewöhnlicher Weise gebraucht I, 16, 6: ***servire et pati contumelias peius odero malis omnibus aliis*** nach dem dichterischen Gebrauche von odisse = velle[5]), wie Plaut. Amph. III, 2, 19 inimicos osa sum obtuerier, Hor. ep. I, 16, 52 oderunt peccare boni virtutis amore. — Die für I, 16, 5 ***quanti æstimet poss. tantum*** von Ruete[6]) angeführte Parallele passt nicht ganz, da sie den acc. c. inf. enthält;

---

1) Dass die Angriffe Marklands und Zumpt's samt ihren Emendationsversuchen unbegründet sind, hätte schon die Erklärung Malaspinas (bei Manutius) lehren sollen. Mit Recht haben sie denn auch Becher (Philol. S. 507) und Meyer (S. 157) zurückgewiesen.

2) Als eine wesentliche Abweichung von dem regulären Sprachgebrauche kann ich nicht anerkennen I, 17, 2, wenn die Interpunktion Wesenbergs richtig ist: *ut iam ista quae facit — dominationem an dominum (Antonium)? — timentis sint,* so hart auch die Einschiebung sein mag. — Auch die gegen I, 17, 1 *quædam mihi videtur, quid dicam? « imperite » vir omnium prudentissimus. an « ambitiose » fecisse* von Becher (Rhein. Mus. S. 585) erhobenen Bedenken scheinen mir unbegründet. Wird nämlich der Satz vervollständigt, wie er naturgemäss vervollständigt werden muss: quid dicam? dicam « imperite » an « ambitiose »? so ergibt sich eine vollkommene Übereinstimmung mit har. resp. 17: quid igitur responderem? [responderem] me civem esse Romanum? an tacuissem, wie auch mit Pis. 20: quod mihi igitur certamen esset huiusmodi? [certamen esset] cum C. Mario an cum Catilinæ lanternario consule? vergl. auch Phil. II, 27: quid duos Servilios — Cascas dicam an Ahalas —?

3) Krause, a. a. O. S. 28 ff. Opitz, a. a. O. S. 13: iam vero in infinitiwi usu ei, qui has epistolas scripserunt, quam proxime ad familiarem et cottidianum sermonem accessisse existimandi sunt.

4) Hist. Synt. II, § 428, b.

5) Orelli zu Hor. carm. II, 16, 26.

6) A a. O. S. 116.

für den blossen Infinitiv habe ich nur Plin. ep. III, 4, 1 anzuführen: magni tamen æstimo scire, quid sentias tu[1]).

Die Auslassung des Subjekts-Accusativs in der Konstruktion des Acc. c. inf. findet sich in den Brutusbriefen 3 mal: I, 11, 2 *statim vero* (*se*) *rediturum ad nos confirmavit*, I, 17, 2 *sustinuisse* (*se*) *mihi gloriatur bellum Antonii*, I, 16, 2 *si* (*eum*) *rogandum putas* (I, 17, 6 *Ciceroni persuasum est diligi* (*se*) *ab Octavio* hat der Faern. *se*). Dieselbe Auslassung findet sich natürlich auch in den Cicerobriefen, denn sie ist «durch die Macht der Gewohnheit des Umgangstones» auch in die Schriftsprache selbst Cäsars und Ciceros eingedrungen[2]), aber sie entspricht doch nicht der Grammatik und durfte daher hier nicht übergangen werden.

Was den Gebrauch der Participia angeht, so musste auffallen[3]) die Vorliebe unserer Briefe für das Partic. fut. act., dessen unbeschränkter Gebrauch bekanntlich bei Cicero fast auf das einzige *futurus* beschränkt ist[4]). Demnach ist zwar noch nicht zu beanstanden I, 16, 10 *semper in præsentibus malis prohibendis futura quoque explores, ne se insinuent*, also futurus mit einem anderen Substantivum als res (vergl. de div. II, 23 ignoratio futurorum malorum utilior est quam scientia; Tusc. III, 32); recht auffallend ist aber schon I, 17, 2 *mali auctor exstitit alterius fundamentum et radices habituri altiores*, und überraschend häufig ist endlich die Verwendung des Part. fut. act. mit Formen von sum, die sg. Conjug. periphr. act.: sie findet sich in unserer Sammlung 15 mal, aber auffallend häufig doch nur in den Brutusbriefen, denn während auf die 17 Cicerobriefe nur 5 Beispiele kommen, haben die 8 Brutusbriefe deren 10 (mit dem Ind. præs.: I, 13, 1. I, 11, 2. I, 16, 6; bei Cicero nur I, 10, 4; mit dem Ind. impf. I, 16, 5, bei Cicero I, 12, 1; mit dem Conj. præs. I, 4, 4 [I, 4, 4 cf. S. 16], I, 13, 2. I, 16, 8; bei Cicero I, 12, 1. I, 15, 10; mit dem Conj. perf. I, 11, 1; mit dem Conj. impf. I, 11, 2; mit dem Conj. perf. I, 11, 2). Dies Zahlenverhältniss fällt um so mehr ins Gewicht, als eine entsprechende Konstruktion sich auch in dem einen der beiden unbezweifelten Briefe des Brutus (und Cassius) sich findet: fam. XI, 2, 2 tibi enim uni credidimus et credituri sumus.

Auffallend häufig begegnet auch der Gebrauch substantivierter Participia: I, 16, 1 *servientis*, 4 *probantis* 8 *postulantes*, *servientibus*, 9 *succumbentibus*; I, 17, 2 *timentis*,

---

[1]) Nicht hierher gehörig ist I, 16, 4 *postulabat haec, salutem ab se peti, precariam nos incolumitatem habere, esse arbitrium suum de republica*, denn dieselbe Konstruktion des acc. c. inf. findet sich auch in den Cicerobriefen (I, 10, 3). Also unus atque par quidem sermo? Ich glaube, dass auch Becher daraus nicht viel folgern wird, denn der Acc. c. inf. pass. des Brutusbriefes ist, wenn auch selten, aber doch genügend belegt (de inv. I, 53. de or. III, 91. Ter. Ad. V, 4, 28. Just. VII, 3, 5), und dass selbst der Acc. c. inf. act. nicht unciceronianisch ist, dafür führt schon Becher eine Beweisstelle an (de or. I, 101); ich füge noch hinzu de or. II, 22. Cæs. b G. IV, 16, 4 (freilich mit esse) Nep. Eum. 8, 7 (illa phalanx non parere se ducibus, sed imperare postulabat) Lucc. ad fam. V, 14, 2. Matius ad fam. XI, 28, 4. Sall. Iug. 17, 1. Ter. Andr. IV, 1, 31. Plaut. Cas. I, 1, 13. Capt. III, 5, 61. Stich. III, 2, 32 (expostulo Plaut. Mil. 695 und die allerdings handschriftlich nicht ganz sichere Stelle b. Vatin. ad. fam. V, 10 a, 2 cf Schmalz, Progr. S. 39) cf. Holtze, synt. prisc. script. lat. II, 37.

[2]) Schmalz, Festschrift S. 91 f.

[3]) Becher, Rhein. Mus. 580—82.

[4]) Hoppe, zu den Fragmenten und der Sprache des Cicero. Progr. Gumbinnen 1875, S. 10 ff.

I, 4, 4 *male cogitantibus* (I, 11, 2 *ita sentienti*). Die Vorliebe für den Gebrauch der Participia hat sich erst allmählich entwickelt. Dräger[1]) hat statistisch (freilich auf gar zu kleinem Gebiete) ermittelt, dass die Zahl der Participialkonstruktionen bei Cäsar, Sallust, Livius[2]), Tacitus sich verhält wie 5 : 10 : 16 : 24 und dass die Substanvierung der Participia für Tacitus geradezu charakteristisch ist[3]). — Aus den Cicerobriefen unserer Sammlung notiert Meyer[4]) nur 2 Beispiele (II, 5, 1 *arma poscentium*, I, 15, 7 *exercitum habenti*), und auch die Brutusbriefe sind, wie aus den gesammelten Beispielen ersichtlich, daran nicht allzu reich — mit Ausnahme allein der Briefe I, 16 und 17. Wenn Gleichartigkeit des Genus dicendi eine Vergleichung mit den von Dräger verglichenen Geschichtsschreibern möglich machte, würden diese beiden mit der Ziffer 11 anzusetzen sein; da aber der Briefstil seiner Natur nach viel weniger für Partizipialkonstruktion geeignet ist, so ist diese Zahl noch viel zu niedrig gegriffen.

Ein eigentümlicher Gebrauch des Gerundiums ist I, 4, 3 *ne frustra oppressum esse Antonium gavisi simus neu semper primi cuiusque mali excidendi causa sit, ut aliud renascatur illo peius*. Wie E. Hoffmann[5]) erklärt, haben wir hier eine Art Attraktion vor uns, indem das infinitivische Objekt (primum quodque malum excidere) vom Prädikatsnomen attrahiert und zu einer attributiven Bestimmung desselben im Genetiv gemacht wurde — eine Weiterbildung eines auch sonst bekannten Gebrauchs, wie er z. B. Cic. Brut. 288. aetatis illius ista *laus* fuit tamquam innocentiæ, sic latine *loquendi*, Liv. XXXIV, 26, 5 omnium principum Græciæ eadem *sententia* erat inde potissimum *ordiendi belli* u. dergl.[6])

III. Stilistisches.

1. Zunächst zeigen in der Wortstellung die Brutusbriefe einige Eigentümlichkeiten. Von geringem Belang ist zwar die 3 mal (I, 11, 1. 2. II, 3, 5) wiederkehrende Stellung des Cognomens vor dem Gentile *Vetus Antistius*, denn wenn dergleichen

---

1) Syntax, u. Stil d. Tacitus, Leipzig 1874, S. 98.

2) « Participia und Participialia werden von Livius sehr häufig substantiviert », Kühnast, Livian Synt. S. 47.

3) Dräger, a. a. O. S. 4.

4) Unters. S. 150.

5) Der angeblich elliptische Genetivus Gerundii. N. Jahrbb. f. Philol. 1874, S. 448 f.

6) Im Gebrauche der Adverbia wurde von Becher (Rhein. Mus. S. 590) als auffallend notiert die wiederholt vorkommende Adjektivierung von Adverbien, aber ohne Grund. Es gibt solcher Fälle 3 oder 4 in unserer Sammlung, 2 (1) in einem Brutusbriefe (I, 16, 3 *misericordia unius vix etiamnunc viri;* I, 16. 4 *quod autem tibi cum Antonio privatim* (Wesenberg: privatum) *odium)*, 2 in Cicerobriefen (I, 15, 10 *et tuis saepe litteris;* I, 18, 3 *pro adulescentulo ac paene puero)*. Dieser attributive Gebrauch des Adverbien ist allerdings bei Cicero im allgemeinen nicht häufig, aber grade für die beiden Beispiele der Cicerobriefe finden sich soviele Belege, dass sie gar nicht beanstandet werden können: zu den schon von Becher angezogenen Stellen füge ich noch Sest. 93. Prov. cons. 2., und auch für die beiden Stellen aus dem Brutusbriefe fehlt es nicht an genügenden Parallelen: für etiamnunc Pis. 21 discessu tum meo, ad Att. XI, 12 ratio profectionis meæ tum, cum ex Italia discessurus eram, Liv. XXII, 25 inter duo simul bella externa; für privatim (welches ich darum auch für ganz unanstössig halte) Cæs. b. G. V, 3, 5 de suis privatim rebus, Liv. VI, 39 maximo privatim periculo, nullo publice emolumento (S. Kühnast, Livian. Syntax S. 52 ff. Die ganze weitläufige Litt. darüber s. bei Nägelsbach, Stitistik § 75, cf. § 3, 1. b.)

Transposition auch nach Mommsen[1]) „in sorgfältiger repuplikanischer Prosa nicht vorkommt", so ist sie doch in den Briefen z. B. des Asin. Pollio (ad fam. X, 32, 5 Gallum Cornelium), aber auch des Cicero, ganz gewöhnlich.[2]) — Wichtiger ist die Beobachtung, welche Schmalz[3]) macht, dass die Brutusbriefe ganz wie die des Asin. Pollio — die völlig unciceronianische Stellung des Pronomens am Ende der Periode bevorzugen: I, 7, 1 *necessitudo debet conciliare te illi*, [I, 11, 2 *statuit eundum sibi* ist handschriftlich nicht sicher], I, 16, 1 *missam ab Attico mihi*, *oportet præstes istuc mihi*, *tyranni nomen adscivit sibi*. In den Cicerobriefen findet sich dergleichen nicht. — Nur in dem Briefe I, 16 (3 u. 6) findet sich die unciceronianische Stellung *omnibus aliis*, also mit Voranstellung des Quantitätsbegriffes.[4]) —

2. Über den Periodenbau ist wenig zu sagen; wie der gewöhnliche Briefstil der Periodisierung nicht günstig ist (ganz anders ist die Sache natürlich in Staatsschriften wie das Schreiben Cicero's an Antonius, ad Att. XIV, 13, B), so ist sie auch in unseren Briefen wenig entwickelt. Wo sie überhaupt versucht wird, erhebt sie sich verhältnismässig selten über das Niveau der Periode erster Stufe d. h. derjenigen, in welcher ein Hauptsatz und ein Nebensatz miteinander verbunden sind, und zeigt hier die gewöhnlichen Formen, in Nägelsbach'scher Bezeichnung[5]) a: A; A (a) A; A/a, auch a (A) a, und zwar ohne merklichen Unterschied in beiden Bestandteilen der Sammlung. Nur in den Briefen I, 16 und 17 tritt eine mehr entwickelte Periodenbildung auf, die aber einen höchst schwerfälligen Charakter hat; ich erwähne beispielsweise Sätze wie I, 16, 3 *ista vero imbecillitas*. 4 *nempe quia postulabat*, 5 *hanc ego civitatem*, 8 *ego vero*, 11 *idem Cicero*. I, 17 *pueri et cupiditatem*.

3. Dass unsre Briefsammlung Ellipsen in auffallender Menge und Kühnheit aufweise, diesen Vorwurf hat vor Zeiten Becher[6]) erhoben, aber wie es scheint, stillschweigend aufgegeben, wenigstens ist er darauf später nicht wieder zurückgekommen. In der That kann ich nicht finden, dass unsre Briefe in dieser Beziehung über das allerdings grosse Mass von Freiheit, welches hierin dem Briefstil überhaupt eignet, hinausgingen; ja ich glaube keiner ausdrücklichen Beweisführung zu bedürfen, wenn ich behaupte, dass sie in dieser Beziehung — ganz der persönlichen Stellung der bezüglichen Korrespondenten zu einander entsprechend — die Attikusbriefe noch weit hinter sich lassen. —

Ein Asyndeton von auffallender Härte haben wir II, 3, 3 *Cassius noster Syriam, legiones Syriacas habet*, um so auffallender, als die Brutusbriefe sonst eine Vorliebe für asyndetische Anknüpfung keineswegs zeigen. Ich halte es daher auch für ganz berechtigt, wenn manche Herausgeber (Middleton, Wesenberg) angenommen haben, dass die verbindende Partikel durch einen Schreibfehler ausgefallen sei. Haben doch die

---

1) Röm. Forschungen I, 41 und Anm. 67. S. Süpfle-Böckel, Cic. ep. sel. S. 343. Schmalz Festschrift S. 100. Lahmeyer, Philol. 1865. S. 469 ff.

2) Ruete S. 118.

3) Festschrift S. 100.

4) Haacke, Lat. Stilistik § 42.

5) Stilistik § 148 ff.

6) In seinem Progr. v. 1876. S. 5 f.

Brutusbriefe gerade im Gegenteil eine gewisse Neigung zur Fülle des Ausdruckes (I, 17, 4 *arcessas et attrahas*, I, 4, 6 *rempublicam iustam et suis viribus utentem*, I, 11, 1 *homo nequissimus atque improbissimus* 1, 4, 3 *omnia dare ac permittere*, 1, 7, 1 *contentiones sollicitudinesque*, I, 11, 2 *amplexetur ac tueatur*, I, 13, 2 *excitandum et confirmandum*. I, 16, 1 *studium suum curaque*. 4. *pudet condicionis ac fortunæ* 4 *sui iuris ac mancipii*, 11 *tanta firmitate ac magnitudine*, I, 4, 3 *vir optime atque fortissime mihique merito et meo nomine et reipublicæ carissime*), wenn auch nicht in dem Masse, wie manche der Zeitgenossen, welche sich noch nicht von der «vitiosa redundantia sermonis» des genus Asianum zu der «incorrupta sanitas Atticorum» durchgearbeitet hatten (z. B. Ser. Sulpic. Rufus [1]). —

Es mag hier auch eine vielbesprochene Thatsache der Brutusbriefe ihre Erledigung finden, die Vorliebe für die Anreden *mi Cicero* etc. Diese finden sich in unserer Briefsammlung so häufig, dass Becher [2]) darin ein Argument gegen die Echtheit derselben erblicken konnte. In der That ist die Berechnung, die er anstellt, überraschend: es finden sich in den 23 Briefen unserer Sammlung solcher Anreden nicht weniger als 30, während die 27 Briefe ad Quintum fr. nur 24, die 419 ad familiares nur 122, die 397 ad Atticum gar nur 22 aufweisen. Aber ich habe schon früher [3]) die Vermutung ausgesprochen, dass der Nichtgebrauch dieser Anreden nicht eine Eigentümlichkeit Ciceros an und für sich ist: sie scheinen nämlich nicht als ein Zeichen der eigentlichen Vertraulichkeit, sondern einer gewissen kordialen Höflichkeit gewechselt zu werden, daher sich ihrer Cicero — der homo novus und ängstlich in der Form — nur da zu bedienen pflegte, wo er sicher war nicht anzustossen, d. h. in der Regel nur da, wo auch die Adressaten sie gegen ihn gebrauchten, dann aber auch ängstlich mit gleichem Masse messend, wie denn Plancus (ad fam. X) fast keinen Brief ohne derartige Liebenswürdigkeiten entsendet, dafür aber auch kaum einen ohne die entsprechende Heimzahlung empfängt. Und diese meine Vermutung habe ich denn auch bei erneuter Prüfung lediglich bestätigt gefunden; man kann ziemlich sicher sein, wenn Cicero sich einer solchen Anrede bedient, dass dann bereits ein Brief an ihn vorausgegangen ist, welcher ihn mit dieser Höflichkeit beglückt hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel macht nur der Briefwechsel mit D. Brutus (ad fam. XI), indem dieser jene Höflichkeiten nicht liebt und doch von Cicero, nachdem er einmal warm geworden ist, d. h. von dem Brief XI, 14 an, in 9 Briefen zehnmal mit der fraglichen Formel ausgezeichnet wird, einmal in einem mässig umfangreichen Briefe (XI, 21) sogar dreimal (ebenso IX, 24 dreimal mi Pæte, IX, 14 dreimal mi Dolabella), was das höchste des in unserer Sammlung Geleisteten (II, 5 ein Brief von der doppelten Länge mit 4 Anreden) übersteigt. Was folgt daraus? Doch wohl dies, dass es eine Eigentümlichkeit des M. Brutus war, diese Anreden zu häufen und dass nur aus diesem Grunde auch Cicero sich genötigt sah zu dem gleichem Verfahren. [4])

---

[1]) S. Schmalz, Z. S. f. d. G. W. S. 91 — Landgraf, de Ciceronis elocutione in orat. pro Quinctio et pro Sex. Roscio Am. conspicua, Vircib. 1878. S. 4 ff. — Hellmuth, a. a. O. S. 102 f.

[2]) Programm S. 15.

[3]) Philol. Anz. 1881, S. 529.

[4]) Vergl. auch Ruete S. 103 f.

4. Von auffallenden Metaphern haben wir schon mehrfach Notiz nehmen müssen. Die kühnsten sind I, 16, 11 *Cicero, si flexerit adversus alios iudicium suum, quod tanta firmitate ac magnitudine (animi) direxit in exturbando Antonio* (s. oben S. 11) und vor allem I, 16, 4 *sui iuris ac mancipii esse*: eine «audax, singularis metaphora» nennt sie Hermann[2]), und gewiss ist es sehr kühn und originell, wenn man will „forciert"[3]), aber vielleicht doch nicht so unpassend hier, wo es gilt den Gegensatz zu der im ersten Gliede bezeichneten dominatio zum schneidigen Ausdruck zu bringen.[4])

5. So sorgfältig auch der höhere Stil den rhythmischen Satzbau, den Numerus beachtet, so darf man doch in dieser Beziehung natürlich vom Briefstil nicht zu viel erwarten. Auch Cicero beobachtet seine eigenen Gesetze[5]) hierüber in den freier gebauten Briefen nur wenig. Ich sehe deshalb von einer genaueren Untersuchung dieser Verhältnisse zwar hier ab, bemerke aber doch, dass mir in den Brutusbriefen eine grössere Laxheit in dieser Beziehung aufgefallen ist, als die Cicerobriefe sie bieten. Ganz abgesehen von allen Feinheiten verschmähen die Brutusbriefe nicht den daktylischen Fall, selbst nicht am Schlusse des Satzes: I, 4, 2 *incendere possint*, § 5 *concupiscere posse*, I, 6, 1 *congrediemur*, (*commendationem honoris*,) § 4 *a Cæsare dicunt*, I, 7, 1 *sollicitudinesque fuerunt*, I, 16, 9 *gaudebimus omnes*, § 10 *esse putaris*, *præstare videtur*, § 11 *evanescere coget*, II, 3, 4 *contineatur*, § 5 *quam reliquorum*. Ja einen vollständigen Hexameter haben wir I, 6, 4 *sed sibi donatum aes alienum a Cæsare dicunt*. Erinnert das nicht an den Tadel Quintilians (IX, 4, 76): versus Brutus ipso componendi durius studio sæpissime facit? — In den Cicerobriefen finde ich diese Nachlässigkeit fast gar nicht; vollgiltig scheint in der Beziehung eigentlich nur II, 4, 2 *dicenda putavi*, sowie allenfalls daselbst *persequeretur* (und *consuetudo ferebat?*) Dagegen zeigen die Cicerobriefe in grosser Menge die echt-ciceronianische Clausula des Doppeltrochäus: I, 1, 1 *provocere*, § 2 *esse debet*, I, 2, 1 (*Chersonesum*), § 5 *providetis*, I, 3, 1 *extisterunt*, § 4 *esse causam*, *pertinere*, I, 5, 1 *dicerentur*, *contineres*, § 4 *certiorem*, I, 10, 1 *excitatus*, § 5 *extimescam*. I, 12, 1 *arbitrabar*, § 2 *publicatis*, I, 14, 2 *prœliorum*, *desiderabit*, *profuturum*, I, 15, 2 *notiora*, § 6 *liberandæ*, § 9 *sempiterna*, § 13 *cogniturum et videri*, II, 1, 2 *collocatus*, II, 4, 1 *salutationis*, § 3 *persequendum*, II, 5, 1 *arbitrabar*, § 2 *comparasti*, *decretus esset* u. s. w. Auch der bei Cicero so beliebte Paeon primus cum spondeo (esse videatur) ist nicht selten in den Cicerobriefen: I, 8, 2 *gratias agere possit*, I, 15, 1 *habenda videatur*, *habere videatur* etc.

6. Der letzte Erklärungsgrund aller stilistischen Erscheinungen liegt in der Individualtät des Schriftstellers,[6]) und so müssen wir auch in dem vorliegenden Briefwechsel einen wesentlichen Unterschied der Anschauungsweise zwischen den beiden Bestandteilen zu finden erwarten. Dass die Verschiedenheit des politischen Glaubensbekenntnisses der beiden Korrespondenten — zumal in politischen Briefen — zum

---

[2]) Vind. Lat. S. 26.

[3]) Becher, Rhein. Mus. S. 578.

[4]) Ruete, S. 116.

[5]) G. Wuest, de clausula rhetorica quæ præcepit Cicero quatenus in orationibus secutus sit Strassburg 1881. S. 5 ff.

[6]) Dräger, Synt. u. Stil. d. Tac. § 260.

Ausdruck kommt, ist selbstverständlich, aber ich kann darauf einen so grossen Wert nicht legen, weil dieser Gegensatz auch für einen Fälscher der Ausgangspunkt seines Fälscherwerkes hätte sein müssen. Aber auch sonst tritt uns in den Brutus- und Cicerobriefen unserer Sammlung die grösste Verschiedenheit des Charakters und der Lebensauffassung entgegen: hier eine leidenschaftliche Natur, bis zur Grobheit — wenn auch einer harmlosen — offen, ganz entsprechend den Äusserungen Cicero's über Brutus (ad Att. VI, 3, 7 nullas ad me litteras misit Brutus, in quibus non inesset adrogans, ἀκοινώνητον aliquid; in quo tamen ille mihi risum magis quam stomachum movere solet: sed plane parum cogitat, quid scribat aut ad quem; ad Att. XIII, 6, 3 epistula obiurgatoria; ad Att. XIV, 20, 3 meum mihi placebat, illi (Bruto) suum . . . non modo mihi, sed etiam tibi scripsit sibi illud, quod mihi placeret, non probari), dort Cicero's allbekannte übertünchte Höflichkeit in jeder Zeile; hier eine wohlthuende Weichheit des Gemüts (z. B. I, 13 cf. Cic. ad Att. XV, 10 o Bruti amanter scriptas litteras), dort Ciceros bekanntes Marmorherz. Eine gewisse Neigung zum Quietismus, wie ihn Cicero an Brutus an andern Stellen tadelt (ad Att. XV, 9, 1 atque haud scio an melius sit (legatoria provincia) quam ad Eurotam sedere . . quam illa περσική porticus; nolo enim Lacedæmonem) bringt auch hier den Cicero zuweilen in eine gelinde Verzweiflung. Durchweg sind die Brutusbriefe von jener gravitas getragen, die ihm der Dial. de orat. c. 25 nachrühmt; aber sie ist mit einer gewissen Unklarheit gepaart, die nur zu gut zu Cicero's Bemerkung passt (ad Att. XV, 28): (Bruti) epistulæ, quam interpretari vix ego poteram. Doch verzichte ich auf eine ausführlichere Charakteristik der Brutusbriefe nach dieser Seite, weil sie einen Gegner der Echtheit doch schwerlich überzeugen würde. Man könnte ja immer noch einwenden, dass auch einem Fälscher das Material für eine Charakteristik des Brutus zu Gebote stand, so gut und besser wie uns, und dass er natürlich nach diesem arbeitete — dass es darum also nicht zu verwundern sei, wenn die unter Brutus Namen eingeschmuggelten Briefe auch dem geschichtlich bekannten Charakter dieses Brutus angemessen seien. Immerhin muss ich aber doch sagen, das müsste ein seltener Künstler gewesen sein, der einem aus vielen kleinen Teilchen so mühsam zusammengesetzten Mosaikbilde von der Persönlichkeit des Brutus eine ganze Briefsammlung so vortrefflich anzupassen verstanden hätte — wie eine Schülerarbeit sieht das wahrlich am wenigsten aus! —, und ein solcher Mann hätte wohl etwas besseres zu thun gehabt.

Nur eins sei bei dieser Gelegenheit noch erwähnt. Becher hat wiederholt[1]) die Anklage erhoben, dass eine gewisse philosophische Geblähtheit, eine geschmacklose Neigung zu Gemeinplätzen ein rechtes Charakteristikum unserer Sammlung und zwar der Cicerobriefe sowohl wie der Brutusbriefe sei — eine harte Anklage! Nun ist zwar nicht zu leugnen, dass sich eine reichliche Anzahl von philosophischen Gemeinplätzen in den Cicerobriefen unserer Sammlung findet; aber ist das in irgend einer Schrift Ciceros anders? ist es insbesondere anders in den vertraulichen Briefen an Attikus? Und was die Brutusbriefe anbetrifft, so hat Becher zum Beweise seiner Behauptung doch nur eine Stelle beigebracht, I, 4, 2: *at hoc ipsum inique facis, qui hostilis animi in rempublicam homines cives appelles . . . multo equidem honestius iudico magisque quod concedere possit respublica. miserorum fortunam non insectari quam infinite tribuere potentibus, quæ cupidi-*

---

1) Programm S. 11, 12. Rhein. Mus. 580.

tatem et arrogantiam incendere possint, und selbst diese scheint mir wenig beweiskräftig. Sind denn das abstrakte Reflexionen? Es bezieht sich hier jedes Wort auf ganz bestimmte Thatsachen, die der Adressat ganz genau kennt. Gibt es aber eine natürlichere Argumentation, als wenn die streitigen Einzel-Thatsachen stillschweigend unter einen allgemeinen Gedanken subsumiert werden, damit so der Gegner, da er den allgemeinen Gedanken nicht bestreiten kann, gezwungen werde, sich selber das Urteil zu sprechen?

Resultat.

Schon einer oberflächlichen Betrachtung kann zunächst die Thatsache nicht entgehen, dass von all' den Besonderheiten der Brutusbriefe ein auffallend grosser Teil den beiden Briefen I, 16 und 17 angehört, ein grösserer als zu dem Umfang dieser allerdings recht langen Briefe (271 Zeilen bei Wesenberg von 498) im Verhältnis steht. Bei näherer Betrachtung aber ergibt sich die noch auffallendere Thatsache, dass die in diesen beiden Briefen auftretenden Besonderheiten auch fast alle ihnen ganz allein angehören und nicht etwa von den übrigen Brutusbriefen geteilt werden. Man beachte z. B. die fast ihnen allein zur Last fallende Häufung von substantivierten Partt. (S. 19. 20), die nur in ihnen vorhandenen Verschrobenheiten, welche auf unklarer Vermischung verschiedener Bilder und Vorstellungen beruhen (S. 11 — auch *diligenter metuere* I, 16, 8 gehört dahin). Auch haben sie noch eine ganze Reihe von Eigentümlichkeiten vor den übrigen Briefen voraus, welche bisher zu erwähnen keine Gelegenheit war: die Vorliebe für Wörter wie *condicio* (I, 16, 1. 6. 17, 2. 6), *vindex* (I, 16, 2. 6. 17, 2), für den Abl. abs. (16, 4 *bono domino Antonio*, *(eo) mortuo*, 5 *patiente me*), die Bezeichnung *Octavius* (I, 16 allein 8 mal, nur einmal in starker Ironie *Caesar* § 6), während die übrigen Brutusbriefe stets *Caesar* haben u. s. w. Bei ihnen allein trifft auch der Vorwurf der «Outriertheit», der unnatürlichen, den bewegten Zeiten und den Verhältnissen des Verfassers wenig angemessenen Breite zu [1]). Und so drängt sich uns durch die empirische Betrachtung der Sprache der Schluss auf, dass diese beiden Briefe nicht von demselben Verfasser herrühren können wie die übrigen Brutusbriefe. Und dies Resultat stimmt nicht nur mit dem Urteil Nipperdey's überein, sondern auch mit den Beobachtungen, welche schon von Alters her Freunde und Feinde der Echtheit gemacht haben. B. Weiske [2]) sagt darüber: «hæc demum (I, 16) est epistula Bruti et animo et ingenio digna, quæ vel sola docere possit, quanta vis animi, quantum roboris, quantum etiam et eloquentiæ et prudentiæ in isto tanto viro fuerit. Eam et sequentem Voss. Hist. Lat. *ingentis spiritus plenas* dicit»... «quam vere, quam graviter, quam dilucide, *iustissima verborum brevitate* (!) id exposuerit, sentio equidem magis quam aperire ausim»... (S. 103) «bella et hæc fuit epistula (I, 17) neque deterior antecedenti, quod facile ex iis, quæ nobis relicta sunt, quæ vel sic cum voluptate et fructu leguntur, potest intelligi u. s. w.» Wie dagegen die ganze Anklage Tunstall's auf «an identity of stile in them all» gerade an diesen beiden Briefen scheitert, hat Middleton (S. CXVI ff.) schlagend nachgewiesen. Dass sie also hier einem

---

1) Dies hat ausführlicher nachgewiesen Heine im 2. Teile seiner Quæstiones.

2) Claror. viror. epp. quæ inter Ciceronis epp. servatæ exstant, Lips. 1792. S. 94.

anderen Geiste gegenüber stünden als bei den übrigen Brutusbriefen, das haben fast alle gefühlt, welche sich je darüber geäussert haben, aber in der Beurteilung dieses Geistes gingen sie völlig fehl, wenn sie hier einen Meister des Stils vor sich zu haben glaubten, da es doch ein elender Scribent ist. Ich kann mir diese Verirrung des Geschmacks nur aus einer blinden Altertumsvergötterung erklären, welche das Unklare tiefsinnig, das Gekünstelte erhaben findet, weil es antik ist.

Eine eingehendere Betrachtung ergibt ferner: während fast alle Eigentümlichkeiten der kleineren Brutusbriefe unverdächtige Parallelen bei zeitgenössischen Schriftstellern fanden, die in der Handhabung der Sprache weniger Sorgfalt übten als Cicero, so sind für die Mehrzahl der Besonderheiten in I, 16. 17 nur in der silbernen Latinität Analogien zu finden, zuweilen selbst diese nicht. Mögen dieselben sich daher auch immerhin historisch rechtfertigen lassen, wie es von Ruete versucht ist, ihre Sprache verrät sie als Falsifikate aus der Zeit der silbernen Latinität.

Wenn ich also auch jetzt nach erneuter Prüfung mich gezwungen sehe, die Anwaltschaft für diese beiden Briefe abzulehnen, so bleiben nur noch die Briefe I, 4. 6. 7. 11. 13. II, 3 übrig, und es fragt sich, ob denn sie nun eine von der der Cicerobriefe verschiedene Schriftsteller-Individualität darstellen. Wer meine Zusammenstellung überblickt, wer namentlich beachtet, wie sich nur selten einer Eigentümlichkeit der Brutusbriefe eine ähnliche aus den Cicerobriefen an die Seite setzen liess, der wird mir so viel zugeben, dass diese Briefe aus einer anderen Feder geflossen sein müssen wie jene.

Dies ist es, was ich vorläufig nachzuweisen mir zur Aufgabe gemacht hatte. — Es ist noch nicht viel im Vergleich zu dem, was übrig bleibt. Denn es bedarf notwendig noch des Nachweises, dass im Gegensatz zu den Brutusbriefen die Cicerobriefe ihrerseits nicht so bedeutende Abweichungen von den anerkannten Schriften Cicero's enthalten, dass sie ihm deshalb abgesprochen werden müssten. Liesse sich dieser Nachweis nicht erbringen, dann ergäbe sich allerdings nur ein dürftiges Schlussresultat, nämlich dies, dass wir eine von mehreren Fälschern raffiniert zusammengesetzte Sammlung von Falsifikaten vor uns hätten, bei welcher sich zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit zwei in die beiden darzustellenden Rollen geteilt hätten, nur dass sie die Unvorsichtigkeit begingen, einen Teil der zu imitierenden Brutusbriefe einem dritten, weniger geschickten Falschmünzer zu übertragen. Die Überzeugung, dass sich auch jener noch fehlende Nachweis wird erbringen lassen, kann ich heute nur aussprechen.



